

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abt. Stadtentwicklung und Bürgerdienste
Bezirksstadträtin

19. September 2022

Herrn Bezirksverordneten
Henrik Hornecker

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage 0374-IX

über

Stockendes Bauvorhaben auf dem Grundstück Berliner Allee 173

„Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. Ist dem Bezirksamt bekannt, ob die Berliner Immobilienmanagement GmbH Versuche unternimmt, das Grundstück Berliner Allee 173 in Weißensee zurück in Landeseigentum zu überführen, das einst u.a. mit der Auflage, eine Durchwegung von der Berliner Allee zum Park am Weißen See zu schaffen, veräußert wurde und auf dem seit Jahren ein Bauvorhaben stockt (unfertiger Rohbau)?“

Das Grundstück wurde seinerzeit nicht von der landeseigenen Berliner Immobilienmanagement GmbH verkauft. Es befand sich nicht im Eigentum des Landes Berlin.

Dem Bezirksamt ist nicht bekannt, ob die Berliner Immobilienmanagement GmbH Versuche unternimmt, das Grundstück Berliner Allee 173/173 A in das Landeseigentum zu überführen.

2. „Ist das Bezirksamt über die Gründe des stockenden Bauvorhabens informiert? Wenn ja, um welche handelt es sich?“

Dem Bezirksamt ist bekannt, dass der Bau eines geplanten Wohngebäudes seit geraumer Zeit ruht. Hintergrund ist, dass die dafür erteilte Baugenehmigung mittlerweile erloschen ist. Es besteht kein Baurecht mehr. Zudem hat zwischenzeitlich der Eigentümer des Grundstückes gewechselt. Andere Gründe sind dem Bezirksamt nicht bekannt. Der Bevollmäch-

tigte des neuen Eigentümers teilte kürzlich mit, dass es geplant sei, Anfang des Jahres 2023 den Bau weiterführen zu wollen. Hierzu ist ein neuer Bauantrag zu stellen.

3. „Welche Maßnahmen hat das Bezirksamt bisher wegen des stockenden Bauvorhabens unternommen? Sieht das Bezirksamt weitere Möglichkeiten, etwas gegen das stockende Bauvorhaben zu unternehmen (bspw. eine Rückführung in Landeseigentum, sofern das noch nicht angestrebt wird)?“

Das Bezirksamt ist nicht dafür zuständig Maßnahmen zu unternehmen, gegen den stockenden Bau vorzugehen. Vielmehr liegt es an dem privaten Eigentümer, die angefangene Baumaßnahme auf der Grundlage einer noch zu beantragenden und zu erteilenden Baugenehmigung (die vormalige Baugenehmigung ist erloschen) fertigzustellen. Seitens des Bezirksamtes werden im Bedarfsfall lediglich die notwendigen baulichen Sicherungsmaßnahmen angeordnet bzw. eingeleitet.

4. „Ist den Antworten aus Sicht des Bezirksamts noch etwas hinzuzufügen?“

Nein.

Rona Tietje